

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Doris Achelwilm, Anne-Mieke Bremer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke
– Drucksache 21/3179 –**

Erfassung von gesetzlich so bezeichneten freiwilligen Ausreisen**Vorbemerkung der Fragesteller**

„Freiwillige“ Ausreisen ausreisepflichtiger Personen werden bundesweit statistisch nicht vollständig erfasst (vgl. bereits Antworten zu den Fragen 29 ff. auf Bundestagsdrucksache 18/5862). Angaben des bayerischen Innenministeriums zufolge (vgl. z. B. dpa-Meldung vom 24. Oktober 2025) gab es in den ersten drei Quartalen des Jahres 2025 in Bayern insgesamt 14 646 Aufenthaltsbeendigungen, darunter 2 787 Abschiebungen und 11 859 „freiwillige“ Ausreisen. Die Zahl der Ausreisen war also mehr als viermal so hoch wie die Zahl der Abschiebungen (zur Einordnung: Mitte 2025 lebten 24 529 Ausreisepflichtige in Bayern, 19 213 von ihnen mit einer Duldung; vgl. Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 21/1640). Auch die langjährige Betrachtung der Ausreisen von Personen mit einer Grenzübertrittsbescheinigung ergibt, dass diese Zahl oft doppelt bis dreimal so hoch ist wie die Zahl der Abschiebungen (vgl. Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/11101).

Bei politischen Debatten über vermeintliche Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht wird jedoch oftmals nur auf die Zahl der Abschiebungen abgestellt. Die weitaus größere Zahl „freiwilliger“ Ausreisen bleibt dabei häufig unberücksichtigt, oder es wird lediglich die Zahl der mit Bundesmitteln finanziell geförderten Ausreisen genannt. Die EU-Kommission verweist häufiger auf eine vermeintlich niedrige „Rückkehrquote“ in Höhe von angeblich nur etwa 20 Prozent, etwa auch zur Begründung ihres Vorschlags zu umfangreichen Verschärfungen der EU-Rückführungs-Richtlinie (vgl. KOM(2025)101, Seite 1).

Bei der Berechnung dieser EU-Rückkehrquote wird allerdings nicht berücksichtigt, ob Ausreiseaufforderungen rechtskräftig bestätigt oder von den Gerichten aufgehoben wurden, ebenso wenig, ob Betroffene nach einer Ausreiseaufforderung einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten haben oder aus anderen Gründen nicht ausreisen müssen, weil sie z. B. wegen einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, aus familiären Gründen, infolge einer Gerichtsentscheidung und/oder wegen schwerer Erkrankungen oder eines noch laufenden Asylfolgeverfahrens oder wegen Minderjährigkeit geduldet werden (dies geht aus einer Antwort der EU-Kommission vom 17. Juli 2025 an die linke Abgeordnete des Europäischen Parlaments Özlem Demirel hervor). Schließlich meldet unter anderem Deutschland als grösster Mitgliedstaat der EU keine Da-

ten zur Gesamtzahl freiwilliger Ausreisen an die zuständigen EU-Behörden, weil diese bundesweit gar nicht vorliegen (siehe oben), sodass im Ergebnis die sogenannte Rückkehrquote den Fragestellenden als wenig aussagekräftig erscheint.

Das Wort „freiwillig“ wird in dieser Kleinen Anfrage in Anführungszeichen gesetzt, weil es um Personen geht, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen und deshalb zur Ausreise verpflichtet sind. Würden sie nicht selbstständig das Land verlassen, würde ihnen andernfalls eine Abschiebung mit schwerwiegenden Konsequenzen (unter anderem jahrelanges Einreiseverbot in die EU, Auferlegung der Kosten der Abschiebung, inklusive der Kosten einer möglichen Abschiebungshaft) drohen. Deshalb kann bei diesen erzwungenen Ausreisen nach Einschätzung der Fragestellenden von Freiwilligkeit im eigentlichen Wortsinn keine Rede sein ([https://mediendienst-integration.de/artikel/welche-a](https://mediendienst-integration.de/artikel/welche-alternativen-gibt-es-zur-abschiebung.html)lternativen-gibt-es-zur-abschiebung.html).

1. Wie bewertet es die Bundesregierung den Umstand und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus, dass laut Informationen des bayerischen Innenministeriums (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) die Zahl der „freiwilligen“ Ausreisen im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung mehr als viermal so groß ist wie die der Abschiebungen, vor dem Hintergrund, dass die Gesamtzahl aller „freiwilligen“ Ausreisen ausreisepflichtiger Personen bundesweit nicht erfasst wird (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) und damit nach Auffassung der Fragestellenden ein verzerrtes und unvollständiges Bild zu der Frage entsteht, wie viele zur Ausreise aufgeforderte Personen dieser Aufforderung (angeblich) nachkommen (bitte ausführen)?

Die Berechnung und Veröffentlichung der in der Frage genannten Daten erfolgte in alleiniger Zuständigkeit und Verantwortung des Freistaates Bayern und wird daher von der Bundesregierung nicht kommentiert. Die in Frageform dargestellte Auffassung der Fragestellenden wird nicht geteilt.

2. Welche Informationen liegen der Bundesregierung dazu vor, inwiefern die vom bayerischen Innenministerium verbreiteten Zahlen zu „freiwilligen“ Ausreisen verlässlich sind, wie diese Zahlen erfasst werden und welche weiteren Bundesländer gegebenenfalls über ähnliche Informationen verfügen, und wenn ihr keine entsprechenden Informationen vorliegen, wird sie sich solche Informationen im Rahmen des ständigen Austausches mit den Bundesländern verschaffen, und wenn nein, warum nicht?

Hierzu liegen keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass es zumindest einzelnen Bundesländern offenbar möglich ist, Zahlen zu „freiwilligen“ Ausreisen zu erfassen, Initiativen ergreifen, um eine bundesweite Gesamtzahl „freiwilliger“ Ausreisen zu ermitteln, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht, vor dem Hintergrund der herausragenden politischen Bedeutung des Themas der Durchsetzung der Ausreisepflicht, das bereits mehrfach Anlass für Gesetzesverschärfungen war (bitte begründen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass bei der Bewertung, inwiefern es gegebenenfalls Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht geben könnte, die Zahl der „freiwilligen“ Ausreisen genauso berücksichtigt werden muss wie die Zahl der Abschiebungen, weil es ansonsten zu einem unvollständigen und verzerrten Bild kommt (wenn nein, bitte begründen)?

Die Anzahl der freiwilligen Ausreisen ist bei der Bewertung, inwiefern es Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht geben könnte, nicht genauso zu berücksichtigen wie die Zahl der Abschiebungen. Personen können beispielsweise auch vor Ablauf der im ablehnenden Asylbescheid gesetzten Ausreisefrist oder auch nach längerer Dauer einer schon bestehenden, aber bisher nicht durchsetzbaren Ausreiseverpflichtung das Land freiwillig verlassen.

5. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass bei der Bewertung, inwiefern es gegebenenfalls Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht geben könnte, berücksichtigt werden muss, inwieweit Ausreiseaufforderungen bestands- oder rechtskräftig sind oder von den Gerichten aufgehoben wurden (wenn nein, bitte begründen)?

Nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes wird die Ausreisepflicht durch Abschiebung durchgesetzt, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist. Die Abschiebung wird dabei zuvor in der Regel unter Bestimmung einer Frist für die freiwillige Ausreise angedroht. Eine Abschiebung ist daher in der Regel die Folge einer Weigerung, der gesetzlichen Verpflichtung zur Ausreise nachzukommen.

6. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass bei der Bewertung, inwiefern es gegebenenfalls Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht geben könnte, berücksichtigt werden muss, inwieweit formal ausreisepflichtige Personen über eine Duldung verfügen, die anzeigt, dass ihre Abschiebung nicht möglich bzw. ihre Ausreise nach Maßgabe des Aufenthaltsgesetzes behördlicherseits gar nicht angestrebt wird, etwa wegen einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, wegen enger familiärer Bindungen an Personen mit einem Aufenthaltsrecht, wegen eines Asylfolgeverfahrens oder Minderjährigkeit, wegen gesundheitsbedingter Abschiebungshindernisse oder einer gerichtlichen Anordnung usw. (wenn nein, bitte begründen), und welche Zahlen oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung hierzu vor (bitte ausführen)?

Eine Duldung bescheinigt nur eine Aussetzung der Abschiebung und lässt die Ausreisepflicht grundsätzlich unberührt. Ein Befolgen der Ausreisepflicht durch die Betroffenen bleibt damit weiterhin gesetzliches Ziel, es wird lediglich bescheinigt, dass die staatliche Durchsetzung derzeit ausgesetzt ist. Bei einem Teil der Duldungsgründe wird – unter Fortgeltung der bestehenden Ausreisepflicht – lediglich von der staatlichen Durchsetzung für die Dauer bestimmte Umstände abgesehen, wie beispielsweise bei der Ausbildungsduldung. Dies ändert aber nichts daran, dass damit verbunden ist, dass dem eine bestehende Ausreisepflicht zugrunde liegt, die zum Zeitpunkt der Duldungserteilung nicht vollzogen werden konnte.

7. Wie viele der im Jahr 2024 bestands- oder rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden lebten zum 31. Dezember 2004 bzw. zum 30. Juni 2025 bzw. zum letzten Stand in Deutschland (bitte auch nach den Bundesländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren), wie lang lebten sie jeweils durchschnittlich in Deutschland, und über welche Aufenthaltstitel verfügten sie jeweils (bitte so differenziert wie möglich darstellen)?

Zunächst wird im Sinne des Gesamtkontext der Fragestellung davon ausgegangen, dass mit dem genannten Stichtag „31. Dezember 2004“ der Stichtag „31. Dezember 2024“ gemeint ist.

Im Jahr 2024 wurde bei 87.975 Personen der Asylantrag rechts- oder bestandskräftig abgelehnt. 67.564 dieser Personen hielten sich zum Stichtag 31. Dezember 2024 noch in Deutschland auf. Zum Stichtag 30. Juni 2025 waren noch 57.068 und zum Stichtag 30. November 2025 noch 52.225 Personen in Deutschland aufhältig. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der benannten Personengruppe in Deutschland betrug zum Stichtag 31. Dezember 2024 1,55 Jahre, zum Stichtag 30. Juni 2025 2,04 Jahre und zum Stichtag 30. November 2025 2,56 Jahre. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024

Bundesland	Anzahl der zum Stichtag aufhältigen im Jahr 2024 abgelehnten Asylsuchenden
Gesamt	67 564
davon:	
Baden-Württemberg	7 630
Bayern	10 001
Berlin	6 383
Brandenburg	2 752
Bremen	664
Hamburg	1 803
Hessen	5 689
Mecklenburg-Vorpommern	1 582
Niedersachsen	5 796
Nordrhein-Westfalen	11 739
Rheinland-Pfalz	4 050
Saarland	307
Sachsen	3 866
Sachsen-Anhalt	1 243
Schleswig-Holstein	2 318
Thüringen	1 741

Top 15 Staaten	Anzahl der zum Stichtag aufhältigen im Jahr 2024 abgelehnten Asylsuchenden
Gesamt	67 564
darunter:	
Afghanistan	16 997
Türkei	10 155
Irak	3 697
Syrien	3 154
Georgien	2 641
Russische Föderation	1 847

Vorabfassung - Wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Top 15 Staaten	Anzahl der zum Stichtag aufhältigen im Jahr 2024 abgelehnten Asylsuchenden
Somalia	1 627
Kolumbien	1 525
Nigeria	1 478
Nordmazedonien	1 476
Moldau (Republik)	1 446
Venezuela	1 218
Serbien	1 191
Tunesien	1 158
Iran	1 082

	Anzahl der zum Stichtag aufhältigen im Jahr 2024 abgelehnten Asylsuchenden
Gesamt	67 564
davon:	
mit Aufenthaltserlaubnis (AE)	11 880
darunter	
AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	10 697
AE aus familiären Gründen	651
AE zum Zweck der Ausbildung/ Bildung	66
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	38
AE – Sonstige	428
Niederlassungserlaubnis	14
Sonstiges (z. B. Gestattung/ausreisepflichtig/ kein Aufenthaltsrecht erfasst)	55 670

Zum Stichtag 30. Juni 2025

Bundesland	Anzahl der zum Stichtag aufhältigen im Jahr 2024 abgelehnten Asylsuchenden
Gesamt	57 068
davon:	
Baden-Württemberg	6 173
Bayern	8 240
Berlin	5 364
Brandenburg	2 503
Bremen	636
Hamburg	1 636
Hessen	5 053
Mecklenburg-Vorpommern	1 317
Niedersachsen	4 778
Nordrhein-Westfalen	9 993
Rheinland-Pfalz	3 444
Saarland	242
Sachsen	3 315
Sachsen-Anhalt	947
Schleswig-Holstein	2 010
Thüringen	1 417

Vorabfassung - Wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Top 15 Staaten	Anzahl der zum Stichtag aufhältigen im Jahr 2024 abgelehnten Asylsuchenden
Gesamt	57 068
darunter:	
Afghanistan	16 610
Türkei	7 990
Irak	3 313
Syrien	2 616
Georgien	1 712
Russische Föderation	1 675
Somalia	1 523
Nigeria	1 384
Venezuela	1 125
Kolumbien	1 095
Iran	1 000
Moldau (Republik)	970
Tunesien	884
Algerien	837
Nordmazedonien	728

	Anzahl der zum Stichtag aufhältigen im Jahr 2024 abgelehnten Asylsuchenden
Gesamt	57 068
davon:	
mit AE	18 054
darunter	
AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	16 261
AE aus familiären Gründen	1 068
AE zum Zweck der Ausbildung/ Bildung	173
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	60
AE – Sonstige	492
Niederlassungserlaubnis	26
Sonstiges (z. B. Gestattung / ausreichend/ kein Aufenthaltsrecht erfasst)	38 988

Zum Stichtag 30. November 2025

Bundesland	Anzahl der zum Stichtag aufhältigen im Jahr 2024 abgelehnten Asylsuchenden
Gesamt	52 225
davon:	
Baden-Württemberg	5 551
Bayern	7 253
Berlin	4 957
Brandenburg	2 342
Bremen	606
Hamburg	1 594
Hessen	4 834
Mecklenburg-Vorpommern	1 208

Vorabfassung - Wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesland	Anzahl der zum Stichtag aufhältigen im Jahr 2024 abgelehnten Asylsuchenden
Niedersachsen	4 328
Nordrhein-Westfalen	9 240
Rheinland-Pfalz	3 003
Saarland	227
Sachsen	3 063
Sachsen-Anhalt	889
Schleswig-Holstein	1 854
Thüringen	1 276

Top 15 Staaten	Anzahl der zum Stichtag aufhältigen im Jahr 2024 abgelehnten Asylsuchenden
Gesamt	52 225
darunter:	
Afghanistan	16 402
Türkei	6 889
Irak	3 051
Syrien	2 371
Russische Föderation	1 520
Somalia	1 450
Georgien	1 379
Nigeria	1 296
Venezuela	1 075
Iran	953
Kolumbien	838
Moldau (Republik)	763
Tunesien	722
Algerien	692
Vietnam	681

	Anzahl der zum Stichtag aufhältigen im Jahr 2024 abgelehnten Asylsuchenden
Gesamt	52 225
davon:	
mit AE	20 203
darunter	
AE aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	17 912
AE aus familiären Gründen	1 375
AE zum Zweck der Ausbildung/ Bildung	321
AE zum Zweck der Erwerbstätigkeit	94
AE – Sonstige	501
Niederlassungserlaubnis	37
Sonstiges (z. B. Gestattung/ausreisepflichtig/ kein Aufenthaltsrecht erfasst)	31 985

8. Welche Daten zu Ausreiseaufforderungen an Drittstaatsangehörige hat Deutschland an EU-Behörden für das Jahr 2024 bzw. das bisherige Jahr 2025 übermittelt (bitte die Art der Daten und die jeweiligen konkreten Zahlen nennen), inwiefern wurde dabei differenziert, ob diese Ausreiseaufforderungen bestands- oder rechtskräftig geworden sind (bitte gegebenenfalls entsprechende Zahlen nennen), und was ist der Bundesregierung dazu bekannt, auf welche Daten genau sich die EU-Kommission bei der Berechnung einer Rückkehrquote in diesem Zusammenhang stützt (bitte ausführen)?

An Eurostat werden quartalsweise Daten zu Ausreiseaufforderungen versendet. Hierbei handelt es sich um vollziehbare Abschiebeandrohungen und Ausreiseaufforderungen in dem jeweiligen Quartal. Die Zahlen können der Eurostat-Webseite unter nachfolgenden Link entnommen werden.

https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_eiord1__custom_19303624/default/table

Es wird zudem auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 1 sowie den zugehörigen Unterfragen der Kleinen Anfrage der Fraktion die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/5849 verwiesen.

In Bezug auf die Berechnung der Rückkehrquote wird ebenfalls auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1a der Kleinen Anfrage der Fraktion die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/5849 verwiesen.

9. Welche Daten zu Abschiebungen von Drittstaatsangehörigen hat Deutschland an EU-Behörden für das Jahr 2024 bzw. das bisherige Jahr 2025 übermittelt (bitte die Art der Daten und die jeweiligen konkreten Zahlen nennen), inwiefern wurde dabei danach differenziert, ob die Abschiebungen in EU- oder Drittstaaten erfolgten (bitte gegebenenfalls entsprechende Zahlen nennen), und was ist der Bundesregierung dazu bekannt, auf welche Daten genau sich die EU-Kommission bei der Berechnung einer Rückkehrquote in diesem Zusammenhang stützt (bitte ausführen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung übermittelt die Bundespolizei monatlich Daten zu Abschiebungen von Drittstaatsangehörigen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), Island, Norwegen und die Schweiz an die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex). Im Jahr 2024 waren es 8 569 und im bisherigen Jahr 2025 bis zum 31. Oktober 2025 7 335 Personen.

Quartalsweise werden zudem Daten zu rückgeführten Drittstaatsangehörigen sowohl in Zielstaaten innerhalb als auch außerhalb der EU an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übermittelt. Durch das BAMF werden diese und weitere Daten an das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) übermittelt. Die Daten können auf der Eurostat-Webseite betrachtet werden.

https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_eirtn1__custom_19303668/default/table

In Bezug auf die Berechnung der Rückkehrquote wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 verwiesen.

10. Welche Daten zu „freiwilligen“ Ausreisen von Drittstaatsangehörigen hat Deutschland an EU-Behörden für das Jahr 2024 bzw. das bisherige Jahr 2025 übermittelt (bitte die Art der Daten und die jeweiligen konkreten Zahlen nennen), inwiefern wurde dabei danach differenziert, ob es sich um finanziell geförderte Ausreisen handelte und ob die Ausreisen in EU- oder Drittstaaten erfolgten (bitte gegebenenfalls entsprechende Zahlen nennen), und was ist der Bundesregierung dazu bekannt, auf welche Daten genau sich die EU-Kommission bei der Berechnung einer Rückkehrquote in diesem Zusammenhang stützt (bitte ausführen)?

Spezifische Daten zu freiwilligen Ausreisen werden an Eurostat nicht übermittelt. Daten zu geförderten Ausreisen wurden an Eurostat quartalsweise versendet. Hierbei wurden die Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programm (REAG-GARP) Zahlen des jeweiligen Quartals genutzt. Die Daten sind ebenfalls auf der Eurostat-Webseite abrufbar unter

https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_eirtn1__custom_19303668/default/table

Hinweis: Die an Eurostat übermittelten Daten stammen nicht aus dem Ausländerzentralregister (AZR). Sie sind deshalb mit den Daten zu Frage 11 nicht vergleichbar.

In Bezug auf die Berechnung der Rückkehrquote wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 verwiesen.

11. Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wie viele Menschen im bisherigen Jahr 2025 mit einer Förderung des Bundes oder der Länder aus Deutschland ausgereist sind (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, nach Art der Förderung und nach Bundesländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. November 2025 waren im AZR 16 545 Personen erfasst, die mit einer Förderung des Bundes und/oder der Bundesländer aus Deutschland freiwillig ausgereist sind.

Die Zahl ist unterzeichnet, u. a. da eine Eintragung über die Ausreise im AZR mit zeitlichem Verzug erfolgen kann.

Zu den angefragten Differenzierungen liegen der Bundesregierung nachfolgende Informationen vor:

Ausgereiste Personen mit finanzieller Förderung des Bundes oder/und der Bundesländer (insgesamt)	16 545
darunter: 10 wichtigste Herkunftsstaaten	Personenanzahl
Syrien, Arabische Republik	3 707
Türkei	3 589
Russische Föderation	1 761
Georgien	1 110
Kolumbien	894
Nordmazedonien	679
Irak	495
Aserbaidschan	470
Kosovo	447
Armenien	253

Ausgereiste Personen mit finanzieller Förderung des Bundes oder/und der Bundesländer (insgesamt)	16.545
Bundesland	Personenanzahl
Baden-Württemberg	1 632
Bayern	2 197
Berlin	1 693
Brandenburg	566
Bremen	269
Hamburg	1 193
Hessen	3 237
Mecklenburg-Vorpommern	98
Niedersachsen	1 307
Nordrhein-Westfalen	2 499
Rheinland-Pfalz	367
Saarland	209
Sachsen	571
Sachsen-Anhalt	232
Schleswig-Holstein	195
Thüringen	280

12. Wie viele Menschen sind im bisherigen Jahr mit einer Grenzübertrittsberechtigung aus Deutschland ausgereist (bitte auch hier nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenzieren)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Oktober 2025 30.406 Personen freiwillig mit einer Grenzübertrittsberechtigung aus Deutschland ausgereist. Die erbetenen Daten sind den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen.

Grenzübertrittsberechtigung ausgestellt von	Anzahl Personen
Baden-Württemberg	4 119
Bayern	5 279
Berlin	1 286
Brandenburg	569
Bremen	312
Hamburg	647
Hessen	1 973
Mecklenburg-Vorpommern	419
Niedersachsen	2 773
Nordrhein-Westfalen	6 700
Rheinland-Pfalz	1 534
Saarland	368
Sachsen	1 092
Sachsen-Anhalt	656
Schleswig-Holstein	906
Thüringen	864
Postrückläufer Auslandsvertretung	27
Bundespolizei	882
Gesamt	30 406

zehn häufigste Staatsangehörigkeiten	
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
türkisch	7 100
syrisch	3 548
albanisch	1 559
russisch	1 497
georgisch	1 454
mazedonisch	1 121
irakisch	1 035
kosovarisch	1 001
vietnamesisch	800
iranisch	752

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.